

Allgemeine Vertragsbedingungen für Subunternehmerleistungen (im Folgenden kurz: „AVB“) der Hereschwerke GmbH, FN 68600 h, in der Fassung 14.6.2018

1) Begriffsbestimmungen

- 1.1 Auftraggeber (im Folgenden kurz: „AG“): Darunter ist die Hereschwerke GmbH, und die mit ihr in Verbindung stehenden Unternehmen – im nachfolgenden auch kurz „HW“ genannt, als Auftraggeber für das in der Bestellung genannte Bauvorhaben / Projekt zu verstehen.
- 1.2 Auftragnehmer (im Folgenden kurz: „AN“): Darunter ist jener Vertragspartner von HW zu verstehen, der mit der Erbringung von Subunternehmerleistungen beauftragt wird.
- 1.3 Bauherr: Darunter ist der Auftraggeber des AG im Sinne des Punktes 1.1 dieser AVB zu verstehen.

2) Geltungsbereich

- 2.1. Unter HW ist die Hereschwerke GmbH selbst umfasst, wie auch alle ihre Mutter-, Tochter-, und Schwestergesellschaften; weiteres Arbeitsgemeinschaften, soweit eine der vorgenannten Unternehmen an ein solchen beteiligt ist oder projektspezifisch an solchen mitwirkt.
- 2.2. Diese AVB gelten für alle von HW beauftragten Subunternehmerleistungen (auch Zusatzaufträge und Leistungsänderungen) und werden Bestandteil des Auftrages mit dem AN. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben keine Geltung, selbst dann nicht, wenn im Angebot des AN oder sonst im Schriftverkehr des AN auf diese Bezug genommen wird oder wenn in Kenntnis abweichende Bedingungen des AN Leistungen vorbehaltlos entgegen genommen werden.
- 2.3. Vertragsinhalte des Auftrages sind verbindlich (in der Reihenfolge der Anwendbarkeit):
 - a.) die Bestellung,
 - b.) das Verhandlungsprotokoll,
 - c) die Ausschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung des Bauherrn
 - d) Terminplan
 - e.) die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Subunternehmer (AVB) der Hereschwerke GmbH (auf der Homepage abrufbar <http://hereschwerke.com/agb/>).
 - f.) das Angebot des AN,
 - g) die technischen Unterlagen und die Ausführungs- und Detailpläne
 - h.) die technischen ÖNORMEN bzw weitere sonstige Vorschriften, wie z. B. die ÖVE etc., subsidiär die DIN-Normen, in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung.Im Falle eines – trotz obiger Reihung der Vertragsbestandteile – bestehenden Widerspruchs

zwischen oder innerhalb der oben genannten Vertragsbestandteile ist der AN verpflichtet, schriftlich darauf hinzuweisen und den AG um Entscheidung zu ersuchen, welche Ausführung gewünscht wird. Im Zweifelsfall ist der AN in einem solchem Fall jedenfalls verpflichtet, die im Sinne der Nutzung und dem Vertrag höherwertige und/oder umfangreichere Leistung zu erbringen.

- 2.4 Abänderungen und Ergänzungen gelten nur, wenn dieselben von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden.
- 2.5. Die Abgabe eines Angebotes ist für den AG kostenlos und unverbindlich. Der AN bleibt 6 Monate ab Angebotsabgabe an dieses unwiderruflich gebunden.
- 2.6 Zum Zeichen seines Einverständnisses hat der AN eine Kopie Bestellung innerhalb von 5 Tagen vorbehaltlos und firmenmäßig gefertigt zurückschicken. Auftragsbestätigungen in anderer Form werden von HW nicht angenommen. Erfolgt keine schriftliche Rückäußerung, kann HW von der vorbehaltlosen Annahme der Bestellung ausgehen. Sobald der AN beginnt, die Arbeitsleistungen gemäß Bestellung zu verrichten, gilt die Bestellung in vollem Umfang und ohne jede Einschränkung als angenommen, sofern sich HW nicht binnen 3 Werktagen auf das Nichtzustandekommen des Vertrages beruft. Unterbleibt eine derartige Erklärung von HW ist der Vertrag unter Zugrundelegung der Bestellung sowie der gesamten angeführten Auftragsgrundlagen wirksam zustande gekommen.
- 2.7 Kostenvoranschläge des AN sind verbindlich und für Ihre Richtigkeit wird ausdrücklich gewährleistet. Liegt dem Angebot ein Kostenvoranschlag unter ausdrücklicher Gewährleistung für seine Richtigkeit zugrunde, steht dem AN auch bei unvorhergesehener Größe oder Kostspieligkeit der Arbeiten keine Erhöhung des Entgelts zu (§ 1170a Abs. 1 ABGB).

3) Auftragsumfang

- 3.1 HW weist darauf hin, dass trotz der vom AN im Angebot allenfalls beschriebenen Ausführungsdetails die Einhaltung der in den Auftragsgrundlagen enthaltenen Ausschreibungsbedingungen des Bauherrn/ AG zur Gänze im Verantwortungsbereich des AN liegt.
- 3.2 Der AN versichert, dass er bei seiner Angebotslegung nicht von der Ausschreibungsunterlagen des AG abweicht. Sollten im Angebot des AN Abweichungen gegenüber den Ausschreibungsunterlagen vorhanden sein, so werden diese nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Verhandlungsprotokoll ausdrücklich und vollständig angeführt sind.

- 3.3 Änderungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges gelten unter Einhaltung aller sonstigen Voraussetzungen nur dann als wirksam vereinbart, wenn sie von einem befugten Vertretungsorgan von HW [es liegt im Verantwortungsbereich des AN, sich dieser zu versichern] schriftlich beauftragt wurden. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Mitarbeiter der HW, die nicht nachweislich befugt sind (bspw. Bauleiter, Obermonteure und Monteure etc) nicht berechtigt und ermächtigt sind, Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertragstextes hinausgehen bzw von diesem abweichen.
- 3.4 Der AN ist keinesfalls berechtigt, unmittelbar mit dem Bauherrn Vereinbarungen über seinen Auftragsumfang zu treffen, insbesondere Anordnungen von dessen Mitarbeitern entgegen zu nehmen oder mit direkt ihm zu kommunizieren.
- 3.5 Im Fall von Leistungsänderungen und für Zusatzleistungen ist vom AN zwingend ein Nachtragsoffert zu erstellen und HW rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen zur Genehmigung und Beauftragung vorzulegen. Die Preisberechnung von Zusatzleistungen hat auf Basis des Hauptangebotes zu erfolgen. Sollte vom AN ein unangemessen hoher Nachtragsangebotspreis verlangt werden, gilt ein marktüblicher Marktpreis als vereinbart. Der Nachtragsangebotspreis ist aber jedenfalls mit jenem Preis begrenzt, welchen der AG bei dessen Bauherrn abzüglich eines Zuschlags von 5 % für den AG, erzielen kann. Führt der AN Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen durch, ohne dass hiefür ein Nachtragsoffert gelegt und ein gesonderter schriftlicher Auftrag erteilt wurde, hat er keinen Entgeltanspruch für die Ausführung der Leistungsänderungen und/oder zusätzlichen Leistungen. D.h. unterlässt der AN dies oder führt er diese Arbeiten ohne vorherige schriftliche Beauftragung durch, so stehen ihm allfällige Mehrforderungen, aus welchem Rechtstitel auch immer nicht zu.
- 3.6 Der AN ist zur Ausführung schriftlich beauftragter Leistungsänderungen und Zusatzaufträgen in jedem Fall verpflichtet. Die Nichterbringung oder Einstellung von Leistungen ist in keinem Fall erlaubt.
- 3.7 HW ist berechtigt, Teile des vereinbarten Leistungsumfanges auch nach Vertragsabschluss durch einseitige Erklärung abzubestellen, woraufhin sich der vereinbarte Pauschalpreis / die Auftragssumme um die entfallenden Auftragssteile reduziert. Daraus resultierende Mengenminderungen und Nachteile berechtigen den AN nicht, eine Preisanpassung sowie Mehrkosten, auf Basis welcher Rechtsgrundlage auch immer, zu verlangen. § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Soweit Leistungen zum Abbestellungszeitpunkt bereits im Einvernehmen mit dem AG durch den AN erbracht wurden, hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits mängelfrei ausgeführten Arbeiten.
- 3.8 Der AN erklärt weiters, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer für das Bauvorhaben angemessenen Versicherungssumme zu haben. Der AN sichert HW ausdrücklich zu, diese Versicherung auf die gesamte Auftragsdauer aufrecht zu halten und die Versicherungsprämien rechtzeitig einzuzahlen. Der AN ermächtigt HW, von der Versicherungsgesellschaft zur Überprüfung dieser Angaben Auskünfte einholen zu dürfen, bzw die Vorlage der Polizzae anzufordern.

4) Besondere Pflichten des AN

- 4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen so bald wie möglich zu prüfen und die aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Bestimmung des § 1168a ABGB hingewiesen. Die Pflichten sind vom AN in vollem Umfang wahrzunehmen; Offenkundigkeit oder Augenscheinlichkeit befreien ihn hiervon nicht. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN nach Möglichkeit Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Kommt der AN dieser Hinweis- und Warnpflicht nicht nach, trägt er alle daraus resultierenden Kosten zur Gänze selbst bzw wird HW dahingehend schad- und klaglos halten.
- 4.2 Der AN hat selbständig mit jenen Professionisten Kontakt zu halten, die in Verbindung mit seiner Arbeit vor oder anschließend daran weitere Leistungen und Lieferungen am Bauvorhaben auszuführen haben, damit auch deren Maße oder sonstige Angaben und Anforderungen entsprechend beachtet werden und eine fehlerhafte Ausführung ausgeschlossen ist, sowie eine erforderliche einvernehmliche Abstimmung und Koordination (technisch und terminlich) mit dem entsprechenden Vor- und Nachfolgegewerken rechtzeitig und laufend herzustellen.
- 4.3 Ferner hat der AN die Verpflichtung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den für das Projekt tätigen Planern und allen sonstigen Professionisten alles zu veranlassen, um eine termingerechte Inbetriebnahme des Gewerks aus rechtlicher und technischer Sicht zu ermöglichen. Insbesondere ist der AN für die Beschaffung aller für seine Lieferungen und Leistungen, Dokumentationen, erforderlichen behördlichen Bescheide und Befunde, für die Erwirkung der bau-, gewerbe- und veranstaltungsstättenbehördlichen Genehmigungen etc., Benützungsbewilligungen udgl, insbesondere der Abnahmebescheide sowie die Erfüllung der daraus resultierenden Auflagen auf eigene Kosten verantwortlich, sofern in der Bestellung oder im Verhandlungsprotokoll nichts Abweichendes vereinbart wird.

5) Preise

- 5.1 Die angebotenen Preise sind Festpreise bis 6 Monate nach Gesamtbaufertigstellung (gilt auch für Zusatzarbeiten und Leistungsänderungen nach Fertigstellung), auch wenn die im Vertrag vorgesehenen Ausführungstermine aus Gründen die der AN nicht zu vertreten hat, verlängert werden. Veränderungen in den Materialpreisen, Löhnen, usw die nach Abgabe des Angebotes eintreten, finden keine Berücksichtigung. Ebenso werden kollektivvertragliche oder sonstige Vergütungen wie beispielsweise Trennungsgelder, Auslösen, Heimfahrten, Weggelder, An- und Rückreisekosten der Arbeitskräfte, Überstunden, oder Feiertagszuschläge udgl nicht gesondert vergütet. Wenn der Auftrag nach Aufmaß abgerechnet wird, sind die Einheitspreise Festpreise.
- 5.2 Die angebotenen Preise (Einheits- oder Pauschalpreis) beinhalten alle erforderlichen Lieferungen der Materialien und Hilfsmittel und Leistungen einschließlich aller Lohn- und Lohnnebenkosten, Weggelder, Trennungsgelder, Nächtigungsgelder, Heimfahrten, Fahrtkosten der An- und Rückreise etc. Transportkosten und Nebenleistungen, die zur

vertragsgemäßen Einhaltung aller behördlichen Vorschriften, Gesetze und Auflagen im Zuge der Bau- oder Benützungsbewilligung, den einschlägigen technischen ÖNORMEN (bei Fehlen die letztgültigen DIN-Normen) und dem Stand der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Leistungen oder Lieferungen bis zur vollen Verwendungsmöglichkeit bzw. Funktionstüchtigkeit erforderlich sind, auch wenn notwendige einzelne Leistungen im Leistungsverzeichnis nicht erwähnt sind. Zu den vorgenannten Nebenleistungen gehören auch die vor oder während der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen mit den zuständigen Mitarbeitern der zuständigen Versorgungsunternehmen, den Behörden samt dem Beibringen aller erforderlichen Bewilligungen etc., weiters beinhalten die angebotenen Einheitspreise bzw. der Pauschalpreis auch die Kosten aus folgenden Nebenleistungen:

- Erstellung von Ausführungsplänen, Montageplänen und Werkzeichnungen,
- das Nehmen der Naturmaße,
- Kosten, die durch Unterbrechung und/oder Verschiebung und Verzögerung der Arbeit entstehen,
- anteilige Versicherungsprämien,
- Kosten für die Einrichtung, Erhaltung und Räumung der Baustelle, die Vorhaltung sämtlicher Geräte, Maschinen und Container für die eigene Leistung,
- zeitgebundene Kosten der Baustelle,
- Kosten für unterschiedliche Geschosshöhen, [^] Bauteile,
- Gerätekosten der Baustelle,
- Vornahme aller von der Baubehörde, der Baupolizei vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen, Verkehrssicherungspflichten die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzverordnung bzw. sämtlicher arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften, Schützen der eignen Leistung vor Verunreinigung/Beschädigung/Diebstahl bis zur Übergabe (Endabnahme durch den Bauherrn); gegebenenfalls entfernen der Schutzmaßnahmen und wieder herstellen nach Maßgabe des Bauablaufes.
- Beibringung aller Befunde, Atteste usw, welche im Leistungsbereich des AN liegen und zur Erlangung der gewerbebehördlichen und baubehördlichen Benützungsbewilligung und sonstiger behördlicher Bewilligungen erforderlich sind, auch wenn die Beschaffung zusätzlich zu den Bescheiden und nach Übergabe des Bauvorhabens an den AG erfolgt.
- etwaige Lieferung von Mustern,
- Transport zur Baustelle, Ab- und Aufladen, Lagerung und Sicherung
- Kosten der Wasser- und Stromversorgung, WC-Benützung während der Bauzeit, ferner die Kosten für die Beleuchtung und Bewachung der Baustelle, für die Säuberung während und nach Beendigung der Arbeiten, entsprechend den Vorgaben des Bauherrn.
- die Erstellung, Beistellung und Prüfung von Dokumentationen, Schulungs- und Ausführungsunterlagen;
- die Durchführung von Güte- und Funktionsprüfungen, die
- Inbetriebnahme und der Probebetrieb,
- die Einschulung von Mitarbeitern des AG und/oder des Bauherrn am Leistungsgegenstand,
- bei Inanspruchnahme von öffentlichem oder fremdem Gut

sind Antrag, Genehmigung und Kostenregelung allein Angelegenheit des AN,

- die Herstellung sowie das ordnungsgemäße Verschließen von Schlitzten und Durchbrüchen für Rohre der Elektroinstallationsarbeiten, soweit die Herstellung durch die eigene Leistung bedingt ist,
- Auflagen und Verpflichtungen aus dem SiGe-Plan,
- Mehraufwand für Winterarbeiten oder witterungsbedingte Erschwernisse.

Sämtliche dadurch entstehende Kosten sind in die Einheitspreise bzw. in den Pauschalpreis einzurechnen. In die angebotenen Preise sind somit sämtliche Haupt- und Nebenkosten aller Leistungen einzurechnen, die für die Erreichung des übergabebereiten Zustandes bzw. zur vollständigen, ordnungsgemäßen und dem Stand der Technik entsprechenden Leistungserbringung erforderlich sind. Der AN übernimmt daher auch eine Vollständigkeitsgarantie sowie eine Mengen- und Preisgarantie für die auszuführenden Leistungen zur Gesamtfertigstellung des vereinbarten Auftragsumfanges.

6) Ausführung der Leistungen

- 6.1 Auf Basis der in der Bestellung und Verhandlungsprotokoll bzw. hier angeführten Auftragsgrundlagen wird der AN Lieferungen und Leistungen für das beauftragte Projekt erbringen.
- 6.2 Im Falle, dass der AN gegen die ausschreibungskonforme Ausführung gemäß den angeführten Auftragsgrundlagen Bedenken hat, ist er unter Wahrnehmung seiner Hinweis- und Warnpflicht verpflichtet, HW davon sofort in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls er für alle Kosten, einschließlich Schadenersatz, Folgekosten und entgangenem Gewinn gegenüber dem AG (und allenfalls Dritten) haftet.
- 6.3 Die Leistungen des AN beinhalten die gesamten für die Leistungserbringung erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Materialien. Der AN hat eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die notwendige Ausrüstung, Werkzeuge, Geräte etc. und sonstigen seiner Sphäre zurechenbaren Betriebsmittel und Personal rechtzeitig und ausreichend zur Leistungserbringung auf der Baustelle verfügbar sind. Werden vom AG Materialien bereitgestellt, so ist der AN für die ordnungsgemäße Verwahrung verantwortlich. Materialbeistellungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Die Anforderung der (gegen Verrechnung oder kostenlos) beigestellten Materialien ist vom AN rechtzeitig der zuständigen Projektleitung des AG zu übermitteln.
- 6.4 Der AN ist verpflichtet, vor seiner Tätigkeit vor Ort, Naturmaße zu nehmen. Abweichungen der Naturmaße zu Planangaben sind unverzüglich und schriftlich dem Projektleiter von HW mitzuteilen.
- 6.5 Sollte während der Montage, der Inbetriebsetzung oder des Probetriebes ein Mangel an den Lieferungen und Leistungen des AN auftreten oder im Rahmen der Leistungserbringung des AN ein Schaden verursacht werden, so ist der AN verpflichtet, auf eigene Kosten unverzüglich sämtliche erforderliche Maßnahmen (insbesondere die unverzügliche Mängelbehebung) zu treffen, um die Geltendmachung hieraus entstehender Ansprüche durch Dritte zu verhindern.
- 6.6 Der AN versichert, dass er gesetzlich befugt ist, die mit dem beauftragten Gewerk verbundenen Arbeiten

uneingeschränkt auszuführen, insbesondere dass er eine aufrechte Gewerbeberechtigung für die Ausführung der vorgesehenen bzw beauftragten Lieferungen und Leistungen besteht. Sollte dies nicht mehr zutreffen, wird der AN die HW unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall eines Verstoßes dagegen, ist der AN verpflichtet HW vollkommen schad- und klaglos zu halten.

- 6.7 Die Beschäftigung von Subunternehmern ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch HW zulässig. Jegliche Folgekosten aufgrund Nichteinhaltung der Genehmigung gehen zur Gänze zu Lasten des AN.
- 6.8 Die in der Bestellung bzw im Verhandlungsprotokoll etwaig festgelegten Baustellenarbeitszeiten sind einzuhalten.
- 6.9 Die Durchführung der Leistung ist mit entsprechendem fachkundigem und qualifiziertem Personal durchzuführen. Zwingend ist ein Deutsch sprechender Bauleiter auf der Baustelle beizustellen.
- 6.10 Der AN ist ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von HW nicht berechtigt, mit dem Bauherrn direkt in Kontakt zu treten. Sollte eine derartige Kontaktaufnahme für die Leistungserbringung zweckmäßig oder notwendig sein, wird der AN die HW im Vorfeld informieren. Eine Berechtigung zur Kontaktaufnahme ist jedenfalls erst dann gegeben, wenn HW die ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat. Der AN verpflichtet sich weiters, für die Dauer von 60 Monaten nach endgültigem Abschluss der beauftragten Leistungen mit dem AG weder zur Geschäftsanbahnung in Kontakt zu treten noch ein Vertragsverhältnis mit diesem zu begründen. Für jeden Fall der Nichteinhaltung verpflichtet sich der AN zur Bezahlung einer vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens unabhängigen Pönale in der Höhe von 10 % des Gesamtbruttoauftragswertes. HW ist berechtigt, den Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens und entgangenem Gewinn schon bei leichter Fahrlässigkeit z

7) Gefahrtragung

Der AN trägt alle Gefahren und Risiken für seine Leistungen und Lieferungen bis zur Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens und anstandslos sowie vorbehaltlos Übernahme durch den Bauherrn. Dies gilt auch für den Fall, dass es zu einer vorzeitigen Nutzung des Leistungsgegenstandes des AN durch den Bauherrn kommt.

8) Abweichungen vom Auftrag

- 8.1 Vermindern sich im Zuge der Ausführung über Veranlassung des AG und/oder Bauherrn die im Leistungsverzeichnis bzw in der Bestellung angeführten Ausmaße oder Mengen, so entsteht für den AN kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer (zB wegen Gewinnentganges und dgl.). § 1168 ABGB wird abbedungen.
- 8.2 Bauablaufbedingte Arbeitsunterbrechungen, Wartezeiten im Baustellenbereich und Stillstandszeiten und/oder Behinderungen werden nicht besonders vergütet und sind daher in das Angebot des AN entsprechend einzurechnen. Jegliche dieser Fälle berechtigen den AN nicht zur Geltendmachung von Mehrkostenforderungen, auf Basis welcher Rechtsgrundlage auch immer.
- 8.3 Der AN ist verpflichtet, im Falle der Überschreitung der Auftragssumme von über 5 % - unabhängig davon, aus

welcher Sphäre die Kostenüberschreitung resultiert - dies dem AG schriftlich und rechtzeitig vor Arbeitsdurchführung der betreffenden Mehrleistungen ausdrücklich anzukündigen. Wird dies unterlassen, entfällt der Anspruch des AN.

9) Abrechnung der Leistungen

- 9.1 Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen. Der AN ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Massen der Leistungsverzeichnisse zu prüfen, und erkennt sie als verbindlich an. Alle vom AN auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses bzw der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Leistungserbringung getroffenen Annahmen sind der Sphäre des AN zugeordnet. Nachträglich festgestellte Berechnungsfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalbetrages oder der angebotenen Einheitspreise zur Folge bzw werden Nachforderungen aus diesen Gründen, nicht anerkannt. Forderungen des AN wegen unrichtiger Einschätzung von Mengen, Erschwernissen und/oder Kalkulationsirrtümer sind ausgeschlossen und werden nicht anerkannt.
- 9.2 Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen erbrachten Leistungen (Aufmaß), so sind diese vom AN nachvollziehbar festzustellen und zu dokumentieren, das heißt, während der gesamten Bauzeit sind Aufmaßblätter bzw eine entsprechende Aufmaßdokumentation nach Vorgabe des AN zu führen. Die Aufmaßblätter sind vor Rechnungslegung dem AG zur Prüfung und Bestätigung zu übermitteln. Die bestätigten Aufmaßblätter sind Voraussetzung für die (Teil-)Rechnungslegung. Sollte dennoch Rechnungen mit nicht bestätigten Aufmaßblättern gelegt werden, werden diese als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen. Bei Versäumnis bzw wenn keine Prüfbarkeit gegeben ist, werden die Aufmäße durch den AG auf Kosten und Gefahr des AN festgelegt und sind für den AN verbindlich.
- 9.3 Streitfälle über die Vergütung von Leistungen berechtigen den AN, die Leistungen zu verzögern oder einzustellen. Für den Fall des Zuwiderhandelns kommt die Pönaleregulierung gemäß Punkt 14.13. zur Anwendung.

10) Ausführungstermine, Rücktritt

- 10.1 Die vom AG in der Bestellung und/oder Verhandlungsprotokoll festgelegten Liefertermine bzw die vom AG dem AN gegenüber genannten Termine sind verbindlich und unterliegen der Pönaleregulierung im Punkt 14.13. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Termine ist die mängelfreie Leistungserbringung bzw die Ablieferung des geschuldeten Vertragsinhaltes am Erfüllungsort. Die Durchführung der Leistungen des AN hat, wenn nicht anders vereinbart, einvernehmlich mit dem Projektleiter des AG in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in Teilabschnitten) bzw nach dem übermittelten Ausführungsterminplan zu erfolgen. Der AN hat diesbezüglich einen Detailterminplan auszuarbeiten, welcher erst durch Unterfertigung durch den AG verbindlich wird. Sollte der AN den Detailterminplan nicht binnen 7 Tagen ab Aufforderung durch den AG erstellen, ist dieser berechtigt, selbst – bindend für den AN – einen Detailterminplan zu erstellen. Der AG ist berechtigt, Termine im Rahmen der

Projekterfordernisse zu verschieben bzw den Terminplan zu ändern, diese geänderten Termine sind für den AN verbindlich. Für den Fall, dass der AG die Leistungen nicht nach dem vereinbarten Terminplan abrufen, ist der AN nicht berechtigt Mehrkosten, aus welchem Titel auch immer zu verlangen. Werden Ausführungstermine verschoben, berechtigt das den AN weder zum Vertragsrücktritt noch zu Mehrkostenforderungen aus welchem Rechtsgrund auch immer. Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Terminen ist der AG nicht nur berechtigt, sämtliche Zahlungen einzustellen, sondern auch Pönaleforderungen gemäß Punkt 14.13 in Rechnung zu stellen bzw mit Forderungen des AN aufzurechnen.

- 10.2 Der AN garantiert die vertrags- und ordnungsgemäße sowie fristgerechte Leistungserbringung zu den vereinbarten Terminen.
- 10.3 Droht nach Ansicht des AG eine Terminüberschreitung, so ist der AG berechtigt, eine Aufstockung des Personalstandes, Überstundenleistungen und Forcierungsmaßnahmen zu fordern, wobei für diese Leistungen keine gesonderte Vergütung erfolgt. Der AG hat das Recht, die Abziehung bzw Austausch von ungeeignetem Personal des AN anzuordnen. Der Aufforderung des AG ist unverzüglich Folge zu leisten. Ansprüche entstehen dem AN daraus in keinem Fall. Für den Fall der Nichtbefolgung ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN, Eigenpersonal und/oder Fremdpersonal beizustellen.
- 10.4 Alle Aufwendungen, die HW durch vom AN zu verantwortende Terminverzögerungen und/oder unzureichender und/oder untauglicher Personal-/Materialkapazitäten entstehen, gehen zu Lasten des AN und werden im Rahmen der Abrechnungen der Leistungen in Abzug gebracht bzw in Rechnung gestellt. Darüber hinaus hat der AN auch alle Mehraufwendungen für Planänderungen, erhöhten Verwaltungsaufwand, Bauaufsicht etc., zu tragen.
- 10.5 HW ist jederzeit berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und alle noch ausstehenden (Teil-)Leistungen und (Teil-)Lieferungen auf Kosten des AN von Dritten durchführen zu lassen, insbesondere wenn
- a) sich der AN mit seinen Leistungen und Lieferungen mehr als eine Woche in Terminverzug befindet (bei Verzug mit Teilleistungen, auch nur hinsichtlich dieser Teilleistungen), oder
 - b) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, oder
 - c) im Falle höherer Gewalt (zB Krieg, Unruhen, Streik, etc.) oder sonst Umstände – gleich welcher Art – eintreten, welche die Leistung des AN für HW wertlos (bspw. kein Bedarf) oder unmöglich machen, oder
 - d) der Vertrag HW mit dem Bauherrn aufgelöst wird, oder
 - e) der AN als Subunternehmer vom Bauherrn abgelehnt wird, oder
 - f) der AN die Leistung verweigert,
 - g) eine schwerwiegende Vertragsverletzung des AN vorliegt,
 - h) der AN die erforderlichen Arbeitskräfte für die Durchführung des Werkvertrages nicht zeitgerecht beistellt bzw nicht beistellen kann.

In diesen Fällen hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten, so diese mängelfrei und für die weitere Leistungserbringung im Projekt nutzbar

sind. HW ist berechtigt, in einem solchem Fall berechtigt, den erhöhten Aufwand sowie zur Sicherstellung der Gewährleistung, die ermittelte Leistungssumme um zumindest 15 % zu reduzieren und von der Vergütung des AN zum Abzug zu bringen. Der AN ist im Fall des Rücktritts von HW nicht berechtigt, aus dem Rücktritt darüber hinausgehende Ansprüche – gestützt auf welchen Rechtsgrund auch immer – gegenüber HW geltend zu machen. § 1168 ABGB wird abbedungen. Schadenersatzansprüche der HW bleiben davon unberührt und gelten als vorbehalten. Auch ein etwaiger bereicherungsrechtlicher (Rückabwicklungs-)Anspruch des AN wird einvernehmlich ausgeschlossen.

- 10.6 Kommt der AN seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Anzeige (eine Mahnung ist nicht erforderlich) binnen Projekt-angemessener Frist nicht nach, ist HW berechtigt, dem AN den Vertrag aufzulösen und die restlichen Arbeiten im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN ohne Überprüfung der Preisangemessenheit an Dritte zu vergeben oder selbst auszuführen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zur Gänze (zuzüglich der Abwicklungskosten der HW) zu Lasten des Auftragnehmers. Minderungs-, Ersparnis oder Anrechnungsansprüche bestehen hierbei nicht.
- 10.7 Im Falle eines Rücktritts, aus welchen Gründen auch immer, hat der AN dem AG sämtliche Projektunterlagen (Pläne, Dokumentationen etc.) unentgeltlich herauszugeben.

11) Rechnungslegung, Zahlung

- 11.1 Teil-, Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung sowie der Schriftverkehr und alle vertragsrelevanten Schriftstücke sind in deutscher Sprache an die folgende Adresse zu senden:
Hereschwerke GmbH
Franz-Heresch-Straße 2
8410 Wildon
Österreich
bzw an das jeweils beauftragende Unternehmen der Hereschwerke-Gruppe direkt.
- 11.2 Zahlungsort ist 8410 Wildon, Österreich. Rechnungen sind in gegliederter Form sowie unter Beifügung der prüfbaren Unterlagen wie Aufmaßblätter und Bautagesberichte an die obige Anschrift zu versenden und haben als zwingenden Inhalt die Bestellnummer und - datum sowie die Projektnummer aufzuweisen und müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen (§ 11 UStG), dh folgende Punkte enthalten: Name und Anschrift des AN/Leistenden, Beschreibung der Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang), Tag der Lieferung bzw Leistungszeitraum, Entgelt für die Lieferung/Leistung (brutto inkl USt), Steuersatz bzw Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld, Ausstellungsdatum, Name und Anschrift des Empfängers, Steuerbetrag (und Entgelt – netto), UID-Nr des AN/Leistenden, fortlaufende Rechnungsnummer. Ist die Rechnungslegung mangelhaft bzw fehlen die prüffähigen Unterlagen beginnt nach Behebung des Mangels die Prüffrist und damit auch die Zahlungsfrist erneut zu laufen und ist keine Fälligkeit des Werklohnes gegeben.

- 11.3 Wenn der AN Leistungen erbringt, die den Bestimmungen des § 19 Abs 1a UStG unterliegen, so sind darüber Netto-Rechnungen auszustellen und mit folgendem Zusatz zu versehen „Die Steuerschuld geht nach § 19 Abs 1a UStG 1994 auf den Leistungsempfänger über.“ Für den Fall, dass der AN aus dem EU-Ausland kommen sollte, ist die entsprechende analoge nationale Bestimmung anzuwenden.
- 11.4 Ein Vorbehalt von Nachforderungen in Teil-, Abschlags- und Schlussrechnungen ist nicht möglich. Mit Vorlage der Schlussrechnung durch den AN beim AG gelten Nachforderungen des AN jedenfalls ausgeschlossen.
- 11.5 Die Bezahlung einer Abschlagsrechnung gilt nicht als Abnahme oder Anerkenntnis der erbrachten Leistungen. Es gilt als vereinbart, dass sowohl die Prüf- als auch die Zahlungsfrist während der Weihnachtsfeiertage (jeweils letzter Freitag vor dem 24.12. bis zum jeweiligen Montag nach dem 6.1. des Folgejahres) ausgesetzt wird.
- 11.6 Die Schlussrechnung ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Übergabe und Übernahme des gesamten Gewerks von HW durch den Bauherrn zu erstellen, spätestens jedoch 3 Monate nach Übergabe der gesamten Leistungen und deren Übernahme durch den Bauherrn. HW ist berechtigt, nach Setzen einer 14-tägigen Nachfrist die Schlussrechnung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN zu erstellen.
- 11.7 Die Vergütung der Leistungen erfolgt jedenfalls nur in dem Umfang, als diese vom Bauherrn anerkannt und vergütet werden.
Das heißt, die Zahlung von Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnungen erfolgt nur unter der Voraussetzung vertragsgemäß, dass die Zahlungen des Bauherrn bei HW eingehen. Eine Verzögerung der Zahlung der Rechnungen von HW berechtigt HW ebenfalls zur Erstreckung von Zahlungszielen gegenüber dem AN im selben Umfang. Darüber hinaus erfolgt die Bezahlung der Rechnungen des AN nur in jenem Ausmaß und zu jenem Zeitpunkt, wie HW selbst Zahlung erlangt bzw Leistungen durch den Bauherrn vergütet werden.
- 11.8 Als Zahlungsfrist für alle Rechnungen (Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung) gilt 90 Tage ab Eingang der Rechnung beim AG, wenn nicht in der Bestellung oder Verhandlungsprotokoll anders festgelegt, als vereinbart. Einvernehmlich wird § 456 UGB abbedungen und stattdessen § 1000 Abs 1 ABGB vereinbart.
- 11.9 Teil- bzw Abschlagsrechnungen werden von HW zur Zahlung nicht freigegeben, wenn der AN vereinbarte Leistungen nicht bzw nur teilweise und/oder mangelhaft erfüllt bzw vereinbarte Termine nicht einhält.
- 11.10 Aus der Bezahlung einer Teil- oder Abschlagsrechnung kann nicht abgeleitet werden, dass die erbrachte Leistung als vertragsgemäß anerkannt worden ist. Korrekturen können innerhalb der Fristen von § 1486 ABGB vorgenommen werden.
- 11.11 Der AG ist berechtigt, bei sehr mangelhaften und nicht nachvollziehbaren Teil-, Abschlags- und Schlussrechnungen die daraus resultierenden Kosten, sowie die Kosten des AG für die ÖBA infolge Mehraufwands durch ungeeignetes Personal, ungenügender Betreuung der Baustelle, etc. von den Rechnungen des AN in Abzug zu bringen.
- 11.12 Da die Zahlungsüberweisungen des EDV-unterstützt einmal pro Woche erfolgen, gelten die vorstehenden Skonto- bzw Zahlungsfristen auch dann als gewahrt, wenn

die Anweisung an die Bank zum nach Ablauf der Zahlungsfrist nächstfolgenden Überweisungstermin veranlasst wird.

- 11.13 HW ist berechtigt, zwischen sämtlichen Forderungen des AN und sämtlichen Gegenforderungen, Schadenersatzansprüchen von HW ihm gegenüber aufzurechnen.

12) Freigaben für den AN

Für sämtliche Leistungen hat der AN dem AG die Pläne, Ausführungsunterlagen, Muster etc. zur Freigabe so rechtzeitig vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne Termine zu gefährden. Die Kosten für beizubringende Unterlagen, Muster etc. sind vom AN zu tragen. Die Freigabe des AG bezieht sich ausschließlich auf formale und/oder funktionale Aspekte, keinesfalls wird der AN der Verantwortung, Sorgfaltspflicht, Kontrolle etc. für seinen Leistungsumfang entbunden, welches er in voller Eigenverantwortung zu erbringen hat.

13) Übernahme

- 13.1 Es wird eine förmliche Übernahme der Leistungen vereinbart, welche nach vollständiger und ordnungsgemäßer Fertigstellung der Leistungen durch den AN erfolgt, frühestens jedoch erst nach Übernahme der Gesamtleistungen des AG durch den Bauherrn. Über diese Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen.
- 13.2 Die Inbetriebnahme, der Probetrieb oder eine vorzeitige Nutzung bewirken keine Übernahme. Die Übernahme der Leistungen erfolgt erst mit vorbehaltloser Übernahme der vom AG errichteten Gesamtanlage, für die die Lieferungen und Leistungen des AN bestimmt sind, durch den Bauherrn.
- 13.3 Der AN hat alle Bestandsunterlagen samt vollständiger Dokumentation in angemessener Frist vor Übergabe der Leistungen des AG an den Bauherrn zu übergeben, ebenso die Anlage- und Gerätehandbücher der Inbetriebnahme und Wartungsunterlagen in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie digital – wenn nicht anders vereinbart - mit folgendem Inhalt:
-) Inhaltsverzeichnis
 -) Allgemeine Anlagen- und Funktionsbeschreibung
 -) Anlageschema
 -) Schalt- und Prinzippläne
 -) Teile-Beschreibung
 -) Wartungs- und Betriebsanleitung
 -) Nachweis über die erfolgte Einschulung
 -) Anlagenliste (Excel)
 -) Messprotokolle
 -) Bestandspläne
- 13.4 Sofern der AN die geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegt, ist er zur Zahlung einer Pönale (unbeschadet einer Pönalerverpflichtung für die Nichteinhaltung von Vertragsterminen) in der Höhe von Euro 1.000,- pro Kalendertag an den AG verpflichtet.
- 13.5 Eine mangelhafte und/oder fehlende Dokumentation gemäß Punkt 13.3 berechtigt den AG zur Verweigerung der Übernahme.

14) Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafe

14.1 Der AN leistet Gewähr für die vollständige, mangelfreie Ausführung sowie einwandfreie Funktion seiner Leistungen, ferner, dass die Leistungen/Lieferungen die vertraglichen vereinbarten Eigenschaften bzw. gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, sowie des Weiteren, dass die Leistungen/Lieferungen bestimmungsgemäß bzw. nach der Natur des Geschäfts gemäß verwendet werden können und, dass die Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. dem Stand der Technik erbracht worden sind. Sämtliche während der Gewährleistungsdauer auftretende Mängel und sonstige Störungen der einwandfreien Funktion sind vom AN unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

Die Gewährleistungsfrist des AN beträgt zumindest 39 Monate ab vorbehaltloser Übernahme des gesamten Gewerkes durch den Bauherrn, unabhängig vom Zeitpunkt der Fertigstellung durch den AN. Der AN haftet bzw. leistet Gewähr stets in jenem Umfang und so lange, wie die HW gegenüber dem Bauherrn haftet (zuzüglich einer Fristverlängerung von 3 Monaten im Innenverhältnis zwischen AN und AG). Gewährleistungsansprüche sind gegenüber dem AN durch eine schriftliche Anzeige anzuzeigen, einer Mängelrüge oder gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht. Die §§ 377, 378 UGB werden ausgeschlossen. Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist bekanntgegeben, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme bereits vorhanden waren. Die Beurteilung, ob erhebliche oder erhebliche Mängel vorliegen, obliegt dem AG. Die Behebung von Mängeln hat der AN unverzüglich sach- und fachgemäß und kostenlos vorzunehmen. Die Durchführungstermine werden zwischen AG und AN schriftlich vereinbart. Bei Nichteinhaltung dieser Durchführungstermine oder bei Verzug ist der AG berechtigt, die Leistungen auf Kosten und Gefahr des AN eine Ersatzvornahme ohne weitere Anzeige selbst durchzuführen oder ohne Prüfung der Preisangemessenheit durch Dritte vornehmen zu lassen. Auf die Einrede der unwirtschaftlichen Ersatzvornahme wird ausdrücklich verzichtet.

14.2 Mängelbehebungen sind, wenn dies betrieblich erforderlich ist, ohne Verrechnung von Kosten auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Nutzer des Gebäudes vorzunehmen.

14.3 Erfolgt die Mängelbehebung nicht ordnungsgemäß, sodass der AG weitere Veranlassungen zu treffen hat, sind vom AN sämtliche Kosten für diese weiteren Maßnahmen sowie Mehrkosten durch Überstunden, Weggeld etc. zu übernehmen.

14.4 Bis zur Behebung sämtlicher Mängel und Schäden durch den AN steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des zu zahlenden Werklohnes zu.

14.5 Mit dem Tag der Mängelbehebung, welcher schriftlich festzuhalten ist, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen. Sowohl der Mangelschaden, wie der Mängelfolgeschaden, als auch die Kosten der Ersatzvornahme sind vom AN verschuldensunabhängig zu ersetzen.

14.6 HW kann innerhalb der Gewährleistungsbeihilfe, auch wiederholt, frei wählen, ohne an eine bestimmte Reihenfolge gebunden zu sein.

14.7 Die Beweislastumkehr gemäß § 933 a ABGB wird abbedungen. Weiters gilt die Entgegennahme der gelieferten Sache oder der hergestellten Leistung durch HW, die Bestätigung auf dem Lieferschein, sowie geleistete Zahlungen durch HW nicht als Anerkenntnis der Mangelfreiheit oder als Verzicht auf Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.

14.8 Ist für die Feststellung und/oder das Ausmaß von Mängeln/Mängelfolgeschäden die Beziehung eines gerichtlich beideten und zertifizierten Sachverständigen notwendig, so sind alle dadurch entstehenden Aufwendungen und Kosten bei Feststellung eines Mangels ohne Rücksicht auf ein Verschulden vom AN zu tragen.

14.9 Wird HW wegen eines im Leistungsteil des AN liegenden Mangels in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, HW unverzüglich auf Aufforderung jede erdenkliche Unterstützung zu leisten, sowie die HW schad- und klaglos zu halten.

14.10 Soweit HW zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt ist, so umfasst dieser stets auch den entgangenen Gewinn, auch im Falle leichter Fahrlässigkeit.

14.11 Der AN sichert darüber hinaus zu, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter jeder Art sind.

14.12 Schadenersatzansprüche des AN gegen die HW sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz trifft den AN die Beweislast.

14.13 Für den Fall der Nichteinhaltung der in Bestellung oder im Ausführungsterminplan oder sonst vereinbarten Termine bzw. (Zwischen-)Termine gilt eine Vertragsstrafe (Pönale) als vereinbart. Sofern in der Bestellung oder Verhandlungsprotokoll nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, gilt für jeden angefangenen Kalendertag der Überschreitung bis zu einer Bruttoauftragssumme von € 10.000,00 eine Pönale in Höhe von 1 % der Auftragssumme, mindestens jedoch € 100,00, bei einer höheren Bruttoauftragssumme 0,5 % der Auftragssumme, mindestens jedoch € 1.000,00. Die Vertragsstrafe wird unabhängig von einem dem AG tatsächlich entstandenen Schaden in Abzug gebracht. Ungeachtet der vereinbarten Vertragsstrafe ist der AN zum Ersatz eines übersteigenden tatsächlichen Schadens, auch bei leichter Fahrlässigkeit, verpflichtet. Hierzu zählen insbesondere auch eingegangener Gewinn und Drittschäden (Mietentgang, Zinsen, etc.). Die Nichtgeltendmachung der Vertragsstrafe durch den AG, auch über einen längeren Zeitraum, stellt keinen Verzicht dar.

14.14 Im Fall einer einvernehmlichen oder durch eine Behinderung erfolgenden Terminverschiebung gilt die o.a. Pönale in gleicher Weise für den verschobenen Termin, auch wenn dieser nicht ausdrücklich als pönalisiert festgehalten wurde.

15) Sicherheiten

15.1 Der AN übergibt dem AG gleichzeitig mit der Auftragsbestätigung eine abstrakte Erfüllungsgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes in Höhe von 40 % der Auftragssumme. Die Bankgarantie hat eine Laufzeit bis zum vorgesehenen Übernahmetermin zuzüglich 30 Tage aufzuweisen. Sofern sich der Übernahmetermin verschiebt, ist die Bankgarantie entsprechend zu verlängern, anderenfalls HW zur

Inanspruchnahme der Garantie berechtigt ist. Die Kosten der Bankgarantie trägt der AN.

- 15.2 Von jeder Teil- oder Abschlagsrechnung wird ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % der jeweiligen Rechnungssumme einbehalten.
- 15.3 Zur Sicherstellung sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche wird ein Hafrücklass in der Höhe von 5 % der anerkannten (Schlussrechnungs-)Rechnungssumme vereinbart bzw durch den AG einbehalten. Der Hafrücklass gemäß dem Auftragsschreiben kann durch Übergabe einer abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstitutes ersetzt werden. Die Laufzeit der Bankgarantie ist mit der Dauer der Gewährleistung abzustimmen, und hat diese um 3 Monate zeitlich zu übersteigen. Sofern sich die Gewährleistungsfrist verlängert, ist die Bankgarantie entsprechend zu verlängern, anderenfalls HW zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigt ist. Die Kosten der Bankgarantie trägt der AN.
- 15.4 Deckungs- und Hafrücklass sind unverzinslich. Die Vertragserfüllungsgarantie bzw die Hafrücklassgarantie dürfen vom AG zur Schad- und Klagloshaltung für sämtliche Schäden und Mehrkosten im Sinne der Bestimmungen dieser AVB herangezogen werden. Sowohl Deckungs- als auch Hafrücklass können zur Abdeckung von Ansprüchen nach § 21 und 22 IO verwendet werden.

16) Ausweistragepflicht

- 16.1 Für jeden Arbeitnehmer des AN auf der Baustelle wird beim ersten Arbeitsantritt ein Baustellenausweis angefertigt, welcher von den Arbeitnehmern auf der Baustelle sichtbar zu tragen ist. Als Kostenersatz wird pro Ausweis Euro 40,00 zzgl. USt. durch den AG an den AN verrechnet.
- 16.2 Bei Verstößen gegen die Ausweistragepflicht hat der AN eine Vertragsstrafe von 0,5% der Gesamtauftragssumme pro Arbeitnehmer und Tag zu bezahlen. Wird bei einer Kontrolle durch den AG oder durch die Behörde Personal des AN oder seines Subunternehmers vorgefunden, welches gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetz, AVRAG verstößt, oder liegen Informationen über einen Verstoß des AN bzw seines Subunternehmers gegen arbeitsrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen vor, ist der AG berechtigt, bei der nächsten Teil- oder Abschlagsrechnung angemessenen Vertragsstrafen-Einbehalt pro Mitarbeiter vorzunehmen. Weiters ist HW in diesem Fall berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Nach Beendigung der Leistungen hat der AN sämtliche Ausweise ohne Aufforderung nachweislich der Projektleitung zu übergeben. Bei Unterlassen wird eine Zahlung von Euro 200,00 zzgl. USt. pro fehlendem Ausweis verrechnet und im Rahmen der Abrechnung abgezogen.

17) Ersatzteile

Der AN übernimmt die Garantie, dass Ersatzteile innerhalb der nächsten zehn Jahre ab Übernahme durch den Bauherrn verfügbar sind.

18) Ansprechpartner

Die Auswechslung des im Auftragsschreiben bekannt gegebenen Bauleiters ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch HW gestattet. HW ist berechtigt, den Austausch des Bauleiters oder anderer Mitarbeiter des Unternehmens des AN zu verlangen.

19) Regieleistungen

- 19.1 Regieleistungen sind grundsätzlich nicht durchzuführen. Regieleistungen dürfen nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Bestellung durch den AG – die ÖBA ist ausdrücklich nicht berechtigt – durchgeführt werden. Für die auf der Baustelle erforderlichen Regieleistungen gelten die vereinbarten Stundensätze des Verhandlungsprotokolls bzw in der Bestellung. Es wird nur die tatsächliche Arbeitszeit vergütet. Überstunden, Wegegelder und alle wie immer gearteten Mehrzuschläge werden nicht gesondert vergütet. Nach Beendigung der Regiearbeit sind täglich die Arbeitszeit und die eingesetzten Mitarbeiter und Materialien im Regieschein zu dokumentieren und vom Projektleiter des AG täglich unterzeichnen lassen.
- 19.2 Mit der Unterschrift von HW auf dem Regieschein wird ausschließlich die Anwesenheit der vom AN eingesetzten Arbeitnehmer zu den in den Regiescheinen angeführten Zeiten bestätigt. Durch die Unterschrift der HW erfolgt jedenfalls kein Anerkenntnis des tatsächlichen Arbeitsaufwandes. HW behält sich das Recht zur Prüfung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes im Zuge der Abrechnung der Leistungen durch den AN vor. Vergütet werden nur Leistungen, die zur Erbringung des vorgegebenen Leistungsumfanges nachweislich notwendig sind. Nicht abgezeichnete bzw verspätet zur Unterschrift vorlegte Regiescheine werden nicht anerkannt.
- 19.3 Die Regiearbeiten sind in den jeweiligen Teil- oder Abschlagsrechnungen abzurechnen. Eine spätere Abrechnung allfälliger Regieleistungen ist nicht zulässig und es verfällt der Anspruch auf die Vergütung.

20) Verbot der Abtretung von Forderungen, Aufrechnung

- 20.1 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HW ist es dem AN nicht gestattet seine Forderungen oder Teile davon an Dritte abzutreten. Für den Fall der beabsichtigten Abtretung hat der AN daher HW um ihre schriftliche Zustimmung zu ersuchen. Erteilt HW eine diesbezügliche Zustimmung, so gilt diese nur für den jeweiligen Einzelfall und ist die HW berechtigt, für den ihr entstehenden administrativen Aufwand 2% des anerkannten Rechnungsbetrages oder des Wertes der sonstigen Forderung, mindestens jedoch € 200,00, einzubehalten bzw dem AN in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN entgegen dieser Vereinbarung eine Forderung aus diesem Vertrag an Dritte ganz oder teilweise abtritt.
- 20.2 Weiters ist es dem AN nicht gestattet gegen Forderungen der HW, aus welchem Grund auch immer, aufzurechnen. Dem gegenüber ist der AG zur Aufrechnung mit seinen Forderungen gegenüber jeglichen Ansprüchen des AN berechtigt, und zwar unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund und/oder aus welchem Auftrag (Vertrag) bzw Bauvorhaben diese jeweiligen Ansprüche bestehen bzw resultieren.

21) AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass zur Sicherstellung der Abführung der SV-Beiträge maximal 20 % seines Werklohnanspruchs sowie für die lohnabhängigen Abgaben 5 % seines Werklohnanspruchs, in Summe also 25 % einbehalten werden und dieser Betrag vom AG an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse überwiesen wird. Die vorgenannte Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn der AN auf der HFU-Liste (Gesamtleiste der haftungsfreistellenden Unternehmen) des Dienstleistungszentrums der Wiener Gebietskrankenkasse zum Zahlungszeitpunkt aufscheint.

22) Veröffentlichungen / Geheimhaltung

- 22.1 Dem AN ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung des AG über die beauftragten Leistungen außenstehenden Personen Angaben zu machen, Fotos, Unterlagen oder Pläne zu überlassen oder, in welcher Form auch immer zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss der beauftragten Leistungen fort.
- 22.2 Der AN verpflichtet sich, nicht allgemein zugängliche und nicht bekannte Unterlagen und Informationen, die er im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages erhält, nur für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, vertraulich zu behandeln und Dritten nur soweit, als dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist, zugänglich zu machen oder bekannt zu geben. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Unterlagen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden oder ob sich deren Vertraulichkeit aus den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach ergibt. Diese Verpflichtung besteht unbefristet auch nach Beendigung des Auftrages/Projektes fort, und wird der AN seinen Mitarbeitern sowie Dritten, die bei der Erfüllung des Vertrages beratend oder ausführend mitwirken, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auferlegen.
- 22.3 Der AN hat sich beim gegenständlichen Auftrag/Projekt jeder Zusammenarbeit mit dem Bauherrn zu enthalten. Wird vom Bauherrn eine Preis Anfrage an den AN gestellt, welche mit den erbrachten Lieferungen und Leistungen beim gegenständlichen Auftrag in Zusammenhang stehen, wird er den AG umgehend informieren und die Preis Anfrage an diesen weiterleiten. Aufträge vom Bauherrn dürfen ohne vorherige Zustimmung des AG nicht angenommen werden. Diese Abrede gilt auch für Mutter, Tochter- und Schwestergesellschaften des Bauherrn.
- 22.4 Für den Fall jeden Verstoßes gegen die Verpflichtungen im Punkt 20.1 sowie 22., ist der AN verpflichtet, eine Pönale, welche vom Nachweis eines Verschuldens sowie vom Eintritt eines Schadens unabhängig ist, in der Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme unverzüglich nach Aufforderung an HW zu bezahlen.

23) Reinigung der Baustelle

Der AN hat die Baustelle (seinen Arbeitsbereich), täglich in gereinigtem Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Die Restmassen sind täglich aus dem Baustellenbereich zu entfernen und gegebenenfalls an den mit dem Bauleiter einvernehmlich festgelegten Sammelplatz zu bringen. Die Restmassen sind mindestens wöchentlich nachweispflichtig zu entsorgen und sind dem AG auf dessen Aufforderung hin, die erforderlichen gesetzlichen

bzw behördlichen Nachweise darüber vorzulegen. Besteht eine gesetzliche Trennungspflicht, so hat der AN seine Abfälle bzw Restmassen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu sortieren oder einem befugten Entsorgungsunternehmen zur entsprechenden Sortierung in einer Behandlungsanlage zu übergeben, wofür er dem AG entsprechende Nachweise vorzulegen hat. Kommt der AN seiner Verpflichtung nicht nach, so kann ohne weitere Benachrichtigung oder Nachfristsetzung durch den AG die Beseitigung derartiger Verunreinigungen und Restmassen auf Kosten des AN erfolgen. Erfolgt keine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Trennung so haftet der AN dem AG für sämtliche daraus entstandene Schäden (z. B. Entsorgungsmehrkosten) und hält den AG im Hinblick auf allfällige verwaltungsbehördliche und/oder gerichtliche Strafen vollkommen schad- und klaglos.

24) Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen

- 24.1 Der AN ist zur Einhaltung der letztgültigen Sicherheits- und Gesundheitsdokumente sowie der Baustellenordnung verpflichtet.
- 24.2 Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der AN alle anwendbaren kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) einschließlich Verordnungen, Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz, sowie das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDBG), genauestens zu beachten. Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) zu einzuhalten.
- 24.3 Der AN haftet dafür, dass sämtliche von ihm beschäftigten Dienstnehmer über die erforderlichen Berechtigungen und Bewilligungen (insbesondere ausländerbeschäftigungsrechtliche) verfügen sowie, dass diese ordnungsgemäß bei der Sozialversicherung angemeldet sind und entsprechend den (österreichischen) gesetzlichen bzw anwendbaren kollektivvertraglichen Bestimmungen entlohnt werden.
- 24.4 Der AN hat alle Sicherheitsvorkehrungen, die von der Projektleitung der HW angeordnet werden und gemäß SIGE-Plan oder Baustellenordnung erforderlich sind, ohne Vergütung zu treffen (Baustellenabschränkungen, Schutzgerüste, etc.). Grundsätzlich hat der AN seine Arbeitszeit der Arbeitszeit des AG auf der Baustelle anzugleichen. Aus einer vom AG genehmigten abweichenden Arbeitszeiteinteilung des AN dürfen dem AG keine Kosten entstehen, anderweitig diese an den AG zu vergüten sind.
- 24.5 Der AN hat für die Sicherheit der von ihm eingesetzten Arbeitskräfte Sorge zu tragen und ist insbesondere für die Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzbestimmungen allein und voll verantwortlich. Der AN hat bei einem Verstoß sämtliche straf- und zivilrechtlichen Folgen zu tragen und den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der AN verpflichtet sich, die Arbeitskräfte entsprechend den Arbeitnehmerschutzbestimmungen mit persönlichen Schutzausrüstungen (Kleidung, etc.) auszustatten und die Arbeitskräfte entsprechend zu unterweisen. Vor Ingebrauchnahme eines Gerüstes durch den AN ist dessen ordnungsgemäße Herstellung durch den AN eigenverantwortlich zu überprüfen. Die vom AG hergestellten Absicherungen, Abschränkungen, Abdeckungen und sonstigen Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht entfernt werden. Sollte dies aufgrund von nicht

andere möglichen Arbeiten trotzdem erfolgen, so sind diese Absicherungen unverzüglich und selbständig vom AN auf eigene Kosten wieder herzustellen. Sollte die sofortige Wiederherstellung nicht möglich sein, so hat der AN die Projektleitung des AG darüber schriftlich zu verständigen und selbst eine ebenso wirksame Sicherheitsvorkehrung unverzüglich zu treffen. Arbeiten an tragenden Konstruktionen, wie insbesondere Stemmen, Bohren, Trennen, etc. bedürfen jedenfalls des vorausgehenden schriftlichen Einverständnisses der Projektleitung.

- 24.6 Im Fall der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz zwingend einzuhalten. Hingewiesen wird darauf, dass der AN für die korrekte Entlohnung seiner (nach Österreich entsandten) Mitarbeiter verantwortlich ist (§§ 3ff LSD-BG), diese dem AG gegenüber garantiert, und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise rechtzeitig an die zuständigen Behörden bzw auch den AG zu übermitteln hat. Insbesondere hat der AN die beabsichtigte Entsendung von ausländischen Mitarbeitern auf die vertragsgegenständliche Baustelle mittels Entsendemeldung (Formular ZKO 3) gemäß § 19 LSD-BG vor Aufnahme der Tätigkeit an Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen zu melden. Der AN ist verpflichtet von sämtlichen entsandten Mitarbeitern vor Arbeitsbeginn die jeweilige ZKO3-Meldung, sowie von jedem entsandten Mitarbeiter die Lohnunterlagen in Deutsch während der gesamten Entsendedauer auf Baustelle bereitzuhalten und daneben überdies diese Unterlagen auch dem AG (vor Arbeitsbeginn bzw nachher auf Aufforderung bzw im Falle von Änderungen) selbständig zu übermitteln: Arbeitsvertrag/Dienstzettel, Lohnzettel, Banküberweisungsbelege bzw Lohnzahlungsnachweise, Unterlagen zum Nachweis der richtigen Lohnneinstufung/ordnungsgemäßen Entlohnung (zB Ausbildungszeugnisse, Dienstzeugnisse), daneben die Kopien der Personalausweise oder Reisepässe der entsandten Mitarbeiter, sowie auch die A1-Formulare (zum Nachweis der Anmeldung bei der ausländischen Sozialversicherung) und die Bescheinigung über die Anzeile über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in Österreich (sog. Dienstleistungsanzeige nach § 373a Abs 4 GewO an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft). Lohnzettel, Lohnnachzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege sind nach jeder neuen Abrechnungsperiode dem AG in Deutsch, unaufgefordert, zu Kontrollzwecken übermitteln. Sollten die oben angeführten Unterlagen nicht, oder nicht rechtzeitig und/oder vollständig und/oder regelmäßig übermittelt werden, werden die Rechnungen nicht freigegeben und sämtliche Zahlungspflichten des AG sistiert bzw können auch angemessene Beträge als Sicherstellung einbehalten werden.
- 24.7. Der AN hat die von ihm beauftragten Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen gilt eine Pönale, die vom Nachweis eines Verschuldens sowie vom Eintritt eines Schadens unabhängig ist, in der Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme als vereinbart. Diese Vertragsstrafe ist unverzüglich nach Aufforderung durch HW zur Zahlung fällig. HW ist auch berechtigt die Vertragsstrafe von den

Rechnungen des AN in Abzug zu bringen. Falls HW aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen werden sollte (zB Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN nach § 9 LSD-BG sowie Sozialversicherungsbeiträge oder Verwaltungsübertretungen etc.) sowie für den Fall, dass in Zusammenhang mit der Beschäftigung von ausländischen Dienstnehmern des AN, ein Verwaltungs- oder Strafverfahren gegenüber HW eingeleitet wird oder HW Kosten für die Abwendung von angedrohten Strafen erwachsen oder Strafen verhängt werden, verpflichtet sich der AN HW vollkommen schad- und klaglos zu halten. HW ist berechtigt, neben der oben genannten Pönale, das Leistungsverweigerung in Anspruch zu nehmen bzw einen entsprechenden Teil des Werklohnes (auch andere Aufträge des AN betreffend) einzubehalten, auch bereits dann, wenn eine Inanspruchnahme aufgrund gesetzlicher Haftungen droht. Zur Befriedung dieser Ansprüche kann auch jegliche vorliegende Bankgarantie des AN (Punkt 15.1) in Anspruch genommen werden bzw vom AN die Vorlage einer Bankgarantie entsprechend Punkt 15.1 in ausreichender Höhe zur Sicherstellung gegen Haftungsansprüche, insbesondere dem LSD-BG, gefordert werden. Der AG ist berechtigt vom Geschäftsführer des AN eine persönliche Bürgschaftserklärung zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche, die aus einer Inanspruchnahme des AG für Entgeltansprüche der Dienstnehmer des AN erwachsen könnten, zu fordern. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Pflichten nach diesem Punkt (24) haftet der AN auch für alle sonstigen daraus entstehenden Nachteile einschließlich der Folgeschäden. Weitere Schritte behält sich HW ausdrücklich vor (zB Kündigung aus wichtigem Grund, unter Ausschluss von § 1168 ABGB). Im Falle, dass HW wegen Verstößen des AN gegen den Punkt 24 den Vertragsrücktritt erklären sollte, wird überdies eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 25 % der Gesamtauftragssumme fällig, welche von den offenen Rechnungen des AN zum Abzug gebracht wird bzw umgehend zur Zahlung fällig wird.

25) Sonstiges

- 25.1 Der AN erklärt, dass auf sämtlichen von ihm auf die Baustelle gelieferten bzw eingebauten Materialien, Geräten, etc. keinerlei Eigentumsvorbehalt besteht, widrigenfalls HW schad- und klaglos zu halten sind.
- 25.2 Die Erstellung von Bautagesberichten ist verpflichtend. Der AN ist verpflichtet, diese täglich dem Projektleiter der HW zu übergeben, widrigenfalls die Leistung des AN nicht anerkannt wird. In Bautagesberichten eingetragene Regieleistungen gelten durch Unterschrift eines Vertreters der HW nicht als anerkannt.
- 25.3 Die Hereschwerke GmbH (AG) bzw das jeweils beauftragende Unternehmen der HW-Gruppe ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN auf ein anderes Unternehmen der HW-Gruppe zu übertragen. Dem AN erwächst aus Anlass einer Übertragung kein Kündigungsrecht oder sonstige Ansprüche.
- 25.4 Vertrags- und Abwicklungssprache ist Deutsch.
- 25.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch beiden Vertragsparteien, dies gilt auch für den Fall des einvernehmlichen Abgehens von der vereinbarten Schriftform.

25.6 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem von den Parteien gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

26) Bauschäden

- 26.1 Schäden am Bauwerk bzw an Lieferungen und/oder Leistungen Dritter, als deren Verursacher der AN festgestellt wird, sind vom AN direkt mit dem betroffenen Dritten zu verrechnen bzw deren Behebung zu veranlassen. In Streitfällen entscheidet die Projektleitung des AG als Schiedsmann und belastet den verursachenden AN direkt mit den Kosten der Behebung, das ist der geprüfte Rechnungsbetrag für die Behebung zuzüglich pauschal 12 % der Netto-Herstellkosten für die Leistungen des AG (Manipulationsaufwand).
- 26.2 Für Beschädigung, Diebstahl, etc. an den vom AN erbrachten und noch nicht übernommenen Lieferungen und/oder Leistungen übernimmt der AG keinerlei Haftung.
- 26.3 Sofern in der Bestellung oder Verhandlungsprotokoll keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden vom anerkannten Betrag Schlussrechnungssumme pauschal 1,5% für nicht zuordenbare Bauschäden an den Leistungen abgezogen, alle übrigen nicht zuordenbare Bauschäden an den Leistungen anteilmäßig im Verhältnis der geprüften Schlussrechnungssummen aller AN aufgeteilt. In die Bauschäden sind auch jene Schäden einzurechnen, die sich als Folgeschaden aus einem Bauschaden ergeben.

27) Bestimmungen für Software / Urheberrecht

- 27.1 Für den Fall, dass der AN Software zu liefern hat, räumt er HW ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht und übertragbares ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt. Im Fall individuell für HW entwickelter Software räumt der AN HW ein exklusives, auch den AN selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Daneben ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern.
- 27.2 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber sämtliche notwendigen Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlichen geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages. Die Rechteinräumung erfolgt ohne zusätzliche Vergütung.

28) Planung

- 28.1 Die Erstellung sämtlicher für die Ausführung der gegenständlichen Lieferungen oder Leistungen erforderlichen Plan- und/oder Berechnungsunterlagen (Ausführungs-, Montage-, Schlitzpläne, Pflichtenhefte oä) werden vom AN erbracht. Unterlagen sind in bearbeitbarer Form (Word-,Excel-, pdf-, dwg-, Eplanfiles) vorzulegen.
- 28.2 Der AN ist verpflichtet, alle zur Ausführung notwendigen Pläne dem AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle zur Prüfung vorzulegen. Prüfung und Freigabe der Pläne durch den AG bzw dem Bauherrn entbinden den AN nicht von seinen Verpflichtungen, mangelfreie (planliche) Vorleistungen zu erstellen. Im Falle der

mangelhaften Leistung des AN kann er sich nicht auf die vom AG erfolgte Überprüfung berufen und Mitverschulden des AG einwenden.

29) Datenschutz

- 29.1 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kopie Lichtbildausweis, Einkommen, Schulbesuche, Beruf, Lebenslauf, Kontodaten, Sozialversicherungsnummer zugewiesener Kontakt) sowie nicht personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen, der Vertragsabwicklung, Subunternehmerübersicht sowie zwecks Einhaltung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Der AN hat seine Mitarbeiter über diese Datenverarbeitung zu informieren.
- 29.2 Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, eine Weitergabe ist aufgrund der Vertragsabwicklung und -erfüllung (an Auftraggeber, Dienstleistungsunternehmen, verbundene Unternehmen, Lieferanten) oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (an Behörden) erforderlich. Darüber hinaus nimmt der AN zur Kenntnis, dass die im Zuge der Vertragsanbahnung und -abwicklung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, wenn überwiegende berechnete Interessen der Hereschwerke die Übermittlung erfordern (zB Abwehr bzw Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gerichten, Behörden etc), diese weitergegeben werden können. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist die Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen bzw die Vertragserfüllung sowie die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, sowie auch das berechnete Interesse der Hereschwerke (Art 6 Abs 1 lit b, c und f EU-DSGVO). Auf das bestehende Widerspruchsrecht nach Art 21 Abs 1 EU-DSGVO wird hingewiesen.
- 29.3 Aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen beträgt die Speicherdauer zumindest 7 Jahre (§ 212 UGB sowie § 132 BAO), jedenfalls bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung, abhängig von Gewährleistungsfristen auch länger, bzw aufgrund schadenersatzrechtlicher Verjährungsfristen im Einzelfall bis zu 30 Jahre (§ 1489 ABGB).
- 29.4 Die Bereitstellung und Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten ist für die Vertragsanbahnung- und erfüllung bzw aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sowie berechtigter Interessen der Hereschwerke erforderlich. Eine Nichtbereitstellung würde den Vertragsabschluss oder -erfüllung nicht vollständig ermöglichen oder vereiteln bzw würde einen Verstoß gegen gesetzlichen Verpflichtungen bedeuten und Verwaltungsstrafen zulasten der Hereschwerke auslösen.
- 29.5 Entsprechend der Informationspflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung ist der Hinweis zu tätigen, dass dem Betroffenen (natürliche Person) folgende Rechte zustehen: Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf

Datenübertragbarkeit, Recht auf Widerspruch, Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Der Betroffene kann beim AG Auskunft über seine beim AG gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen und den AG auch auffordern, diese zu berichtigen, zu löschen und falls im Einzelfall eine Einwilligung erteilt wurde, diese jederzeit widerrufen. In einem solchen Fall kann der AG unter Nachweis der Identität vom Betroffenen kontaktiert werden:

**Hereschwerke GmbH,
Franz-Heresch-Straße 2,
8410 Wildon
oder
datenschutz@hereschwerke.com**

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass oben genannte Betroffenenrechte nach der EU-DSGVO nur natürlichen Personen zustehen, juristische Personen diese Rechte nicht ausüben können. Nach dem österreichischen Datenschutzgesetz steht juristischen Personen jedoch das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten sowie das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten zu.

29.5 Der AN garantiert gegenüber dem AG die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des DSGVO und bestätigt, dass er personenbezogene Daten in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Gesetzen und Verordnungen zur Verfügung stellt. Hinsichtlich dieser Garantie hält der AN den AG vollkommen schad- und klaglos.

30) Baustellenordnung

- 30.1 Der AN hat täglich unaufgefordert dem zuständigen Bauleiter des AG eine schriftliche Meldung über den Stand des eingesetzten Personals und über die ausgeführten Leistungen zu übergeben.
- 30.2 Alle auf die Baustelle verbrachten bzw etwaig in den vom AG zugewiesenen Räumlichkeiten gelagerten Materialien, Werkzeuge, Geräte, Gerüste, etc. des AN verbleiben, unabhängig vom Ort der Verwahrung, in der Obhut des AN und sind zur Vermeidung von Verwechslungen vor Anlieferung auf der Baustelle entsprechend zu kennzeichnen. Der AN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass er im Falle einer widerrechtlichen Entnahme fremder Materialien, Geräte, etc. durch seine Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Besorgungshelfen hinsichtlich der Kosten zur Schadensgutmachung direkt vom AG in Anspruch genommen werden kann, ohne dass dem AN ein Verschulden nachgewiesen werden muss.
- 30.3 Die Benützung sämtlicher Baustraßen bzw Zufahrten zur Baustelle erfolgt auf eigene Gefahr des AN. Sofern nichts anderes angeordnet ist, gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Allfällige Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrbahnbelages hat der AN unverzüglich selbständig zu beseitigen, andernfalls kann dies durch die Projektleitung des AG auf Kosten des AN erfolgen. Aus zeitweiligen Behinderungen bzw einer vorübergehenden Sperre der Baustellenzufahrt kann der AN keine wie immer gearteten Ansprüche ableiten. Von den Behörden allenfalls auch nachträglich erlassene

Auflagen (zB wegen Anrainerbeschwerden) sind genauestens einzuhalten und begründen keine wie immer gearteten Ansprüche das AN (zB Stillstandszeiten, Mehrkosten, etc.).

31) Beistellungen

- 31.1 Sämtliche Container, sanitäre und sonstige Anlagen der Baustelleneinrichtung des AG reichen nur für den Eigenbedarf des AG. Eine Beistellung kann nur über eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen AG und AN erfolgen. Ein Anspruch des AN auf Beistellung besteht nicht. Sämtliche Kosten und Gefahren, die aus der Beistellung resultieren, hat der AN zu tragen (Diebstahl, Beschädigung etc.) Für den Fall, dass (Spezial)Werkzeuge zur Verfügung/ beigestellt gestellt werden, ist vom AN ein Lieferschein zu unterfertigen. Wird das Werkzeug am Ende des Projekts nicht retourniert oder beschädigt retourniert, wird der im Lieferschein angegebene Wert von der Schlussrechnung des AN zum Abzug gebracht. Für Wasser und Strom sowie für die Nutzung von Sanitäranlagen leistet der AN einen pauschalen Beitrag in Höhe von 1 % der Bruttoschlussrechnungssumme, der von dieser in Abzug gebracht wird, sofern diese vom AG beigestellt werden und sofern im Verhandlungsprotokoll keine abweichende Regelung getroffen wird.
- 31.2 Der AN erklärt, aus zeitweiligen Störungen von Beistellungen keinerlei Ansprüche abzuleiten.
- 31.3 Eine etwaige Zuteilung von Flächen für Lagerräume etc. durch den AG auf jederzeitigen Widerruf. Im Falle eines Widerrufs sind diese Flächen ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung unverzüglich zu räumen und gereinigt zu übergeben. In den beigestellten Lagerräumen hat der AN geeignete Handfeuerlöschgeräte in der erforderlichen Anzahl auf eigene Kosten bereitzuhalten.

32) Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen (IPRG und EVÜ) und unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Für sämtliche, auch aus zukünftigen Vereinbarungen entstehende, Streitigkeiten zwischen den HW und dem AN wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Graz (BG Graz Ost bzw LG für Zivilrechtssachen) vereinbart.

Stand 14.6.2018